



Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitaler Übertragungsweg – National (EB Digitaler Übertragungsweg - National)

Diese Entgeltbestimmungen gelten für neue Bestellungen ab 29. September 2022.

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). **Alle Entgelte sind sowohl exklusive als auch inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.** Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.



1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung eines digitalen Übertragungsweges ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert. Die Höhe des pauschalierten Herstellungsentgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von Übertragungswegen gleicher Übertragungsgeschwindigkeiten in gleichen Relationen, ist ab der zweiten Leitung für jede weitere Leitung, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen, das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

1.1.2. Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1	Herstellung eines digitalen Übertragungsweges		
1.1	Pauschale, einmalig pro Endpunkt		
1.1.1	Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s in Euro _____	300,-	360,-
1.1.2	Übertragungsgeschwindigkeit 2 Mbit/s in Euro _____	1500,-	1800,-
1.1.3	Übertragungsgeschwindigkeit 34 Mbit/s in Euro _____	1500,-	1800,-
1.1.4	Übertragungsgeschwindigkeit 155 Mbit/s in Euro _____	1500,-	1800,-
1.2	Verminderte Pauschale		
1.2.1	Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s in Euro _____	100,-	120,-
1.2.2	Übertragungsgeschwindigkeiten ab 2 Mbit/s in Euro _____	500,-	600,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn. _____	nach Aufwand	nach Aufwand
1.4	Schutzmaßnahmen _____	nach Aufwand	nach Aufwand



1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung eines digitalen Übertragungsweges ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Tarifart (Normal- oder Städtetarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Der Städtetarif gilt, falls sich beide Endpunkte des Übertragungsweges in den unter 1.2.3. angeführten Fernsprechnetzen befinden. Ansonsten gilt der Normaltarif.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der A1 Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, deren Endpunkte an dem selben Netzknoten der A1 Telekom Austria angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Ist die Übertragungsgeschwindigkeit größer als 64 kbit/s, entfällt der leitungsängenabhängige Betrag. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten der A1 Telekom Austria angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der A1 Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Ist die Übertragungsgeschwindigkeit größer als 64 kbit/s, berechnet sich die Leitungslänge nur aus der Luftlinienentfernung zwischen den beiden Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetz der A1 Telekom Austria. Die A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der A1 Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

1.2.2. Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1	Überlassung eines digitalen Übertragungsweges		
1.1	Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s, monatlich		
1.1.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt in Euro _____	100,-	120,-
1.1.2	Leitungslängenabhängiger Betrag		
1.1.2.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km in Euro _____	24,-	28,80
1.1.2.2	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro _____	10,-	12,-
1.1.2.3	Leitungsabschnitt über 50 km, pro km in Euro _____	2,-	2,40,-



Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1.2	Übertragungsgeschwindigkeit 2 Mbit/s, monatlich		
1.2.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt in Euro _____	300,-	360,-
1.2.2	Leitungslängenabhängiger Betrag		
1.2.2.1	Normaltarif		
1.2.2.1.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km In Euro _____	90,-	108,-
1.2.2.1.2	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro _____	60,-	72,-
1.2.2.1.3	Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km in Euro _____	20,-	24,-
1.2.2.1.4	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	4,-	4,80,-
1.2.2.2	Städtetarif		
1.2.2.2.1	Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km In Euro _____	20,-	24,-
1.2.2.2.2	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	4,-	4,80,-
1.3	Übertragungsgeschwindigkeit 34 Mbit/s, monatlich		
1.3.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt in Euro _____	1500,-	1800,-
1.3.2	Leitungslängenabhängiger Betrag		
1.3.2.1	Normaltarif		
1.3.2.1.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km In Euro _____	700,-	840,-
1.3.2.1.2	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro _____	500,-	600,-
1.3.2.1.3	Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km in Euro _____	150,-	180,-



Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt	Entgelt mit USt
1.3.2.1.4	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	32,-	38,40,-
1.3.2.2	Städtetarif		
1.3.2.2.1	Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km in Euro _____	150,-	180,-
1.3.2.2.2	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	32,-	38,40,-
1.4	Übertragungsgeschwindigkeit 155 Mbit/s, monatlich		
1.4.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt in Euro _____	3000,-	3600,-
1.4.2	Leitungslängenabhängiger Betrag		
1.4.2.1	Normaltarif		
1.4.2.1.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km In Euro _____	1400,-	1680,-
1.4.2.1.2	Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km in Euro _____	1000,-	1200,-
1.4.2.1.3	Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km in Euro _____	300,-	360,-
1.4.2.1.4	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	64,-	76,80,-
1.4.2.2	Städtetarif		
1.4.2.2.1	Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km in Euro _____	300,-	360,-
1.4.2.2.2	Leitungsabschnitt über 300 km, pro km in Euro _____	64,-	76,80,-



1.2.3. Für den Städtetarif relevante Fernsprechortsnetze

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, Salzburg, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon
Tirol	Imst, Innsbruck, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien	Wien

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.